



MÖGLICHKEITEN DER STEUERLICHEN VERWERTUNG VON LEHRGANGSKOSTEN

Donau-Universität Krems
Zentrum für Wissens- und Informationsmanagement
Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30 - 3500 Krems, Austria

Marketing & Kommunikation
Christine Perkonigg, MSc
Tel. +43 (0)2732 893-2335
Mobil +43 (0)664 815 35 77
Fax +43 (0)2732 893-4335
christine.perkonigg@donau-uni.ac.at

INHALT

1. DIENSTNEHMER – UNSELBSTÄNDIG ERWERBSTÄTIGE	3
1.1 ALLGEMEINES	3
1.2 UMSCHULUNGSKOSTEN	4
1.3 ABGRENZUNG ZU NICHTABZUGSFÄHIGEN AUFWENDUNGEN PRIVATER LEBENSFÜHRUNG	5
1.4 UMSCHULUNGSKOSTEN – VORWEGGENOMMENE WERBUNGSKOSTEN	6
1.5 ABSETZBARE AUFWENDUNGEN	7
1.6 ZEITLICHE UND EINKUNFTSQUELLENBEZOGENE ZUORDNUNG DER KOSTEN	7
2. SELBSTÄNDIGE UNTERNEHMER/INNEN	8
2.1 BETRIEBSAUSGABEN §4 Abs 4 Z 7 ESTG EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG	8
2.2 BILDUNGSFREIBETRAG §4 Abs. 4 Z 8 + 10 ESTG 1988 EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG	8
2.2.1 WIRKUNGSWEISE DES BILDUNGSFREIBETRAGES	8
2.2.2 BFB §4 Abs. 4 Z 8 ESTG 1988	8
3. BERECHNUNGSBEISPIELE	9

1. Dienstnehmer – unselbständig Erwerbstätige

WERBUNGSKOSTEN § 16 EStG Arbeitnehmerveranlagung Kennzahl 722

Voraussetzung: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

1.1 Allgemeines

Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen sind als Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie Kosten für Fortbildung, Ausbildung im verwandten Beruf oder Umschulung darstellen. Fortbildungskosten dienen dazu, im jeweils ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben, um den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Merkmal beruflicher Fortbildung ist es, dass sie der Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im bisher ausgeübten Beruf dient (VwGH 22.11.1995, 95/15/0161). Siehe dazu auch Rz 364.

Ausbildungskosten sind Aufwendungen zur Erlangung von Kenntnissen, die eine Berufsausübung ermöglichen. Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten ist nur dann gegeben, wenn ein Zusammenhang mit der ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit vorliegt. Maßgebend ist die konkrete Einkunftsquelle (zB konkretes Dienstverhältnis, konkrete betriebliche Tätigkeit), nicht ein früher erlernter Beruf oder ein abstraktes Berufsbild oder eine früher ausgeübte Tätigkeit.

Steht eine Bildungsmaßnahme im Zusammenhang mit der bereits ausgeübten Tätigkeit, ist eine Unterscheidung in Fort- oder Ausbildung nicht erforderlich, weil in beiden Fällen Abzugsfähigkeit gegeben ist. Aus- und Fortbildungskosten unterscheiden sich von der Umschulung dadurch, dass sie nicht „umfassend“ sein müssen, somit auch einzelne berufsspezifische Bildungssegmente als Werbungskosten abzugsfähig sind.

Beispiele für abzugsfähige Fort- und Ausbildungsaufwendungen:

- Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Besuch einer HTL (Elektrotechnik) durch einen Elektriker
- Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Architekturstudium eines Baumeisters (HTL) an einer technischen Universität
- Aufwendungen einer Restaurantfachfrau im Zusammenhang mit dem Besuch eines Lehrganges für Tourismusmanagement
- Aufwendungen eines Technikers im Zusammenhang mit der Ablegung der Ziviltechnikerprüfung
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ablegung einer Beamtenaufstiegsprüfung oder dem Besuch einer AHS (BHS) oder einem einschlägigen Universitätsstudium durch öffentlich Bedienstete

Ob eine Tätigkeit mit der ausgeübten Tätigkeit verwandt ist, bestimmt sich nach der Verkehrsauffassung. Von einer verwandten Tätigkeit ist auszugehen, wenn

- die Tätigkeiten (Berufe) üblicherweise gemeinsam am Markt angeboten werden (zB Friseurin und Kosmetikerin, Dachdecker und Spengler) oder
- die Tätigkeiten im Wesentlichen gleich gelagerte Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern (zB Fleischhauer und Koch, Elektrotechniker und EDV-Techniker).

•

Eine wechselseitige Anrechnung von Ausbildungszeiten ist ein Hinweis für das Vorliegen von verwandten Tätigkeiten.

Von einem Zusammenhang mit der ausgeübten oder verwandten Tätigkeit ist dann auszugehen, wenn die durch die Bildungsmaßnahme erworbenen Kenntnisse in einem wesentlichen Umfang im Rahmen der ausgeübten (verwandten) Tätigkeit verwertet werden können. Bei Bildungsmaßnahmen zum Erwerb grundsätzlicher kaufmännischer oder bürotechnischer Kenntnisse (zB Einstiegskurse für EDV, Erwerb des europäischen Computerführerscheins, Buchhaltung) ist stets von einem Zusammenhang mit der jeweils ausgeübten (verwandten) Tätigkeit auszugehen. Derartige Kenntnisse sind von genereller Bedeutung für alle Berufsgruppen, sodass in diesen Fällen die Prüfung, ob eine konkrete Veranlassung durch den ausgeübten Beruf erfolgt, zu entfallen hat.

1.2 Umschulungskosten

Aufwendungen für Umschulungsmaßnahmen sind dann abzugsfähig, wenn sie

- derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist und
- auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen.

Beispiele für abzugsfähige Umschulungsmaßnahmen:

- Ausbildung einer/s Arbeitnehmer/in aus dem Druckereibereich zur/m Krankenpfleger/in
- Aufwendungen eines/r Landarbeiters/in im Zusammenhang mit der Ausbildung zum/r Werkzeugmacher/in
- Aufwendungen einer Schneiderin im Zusammenhang mit der Ausbildung zur Hebamme
- Aufwendungen eines/r Studenten/in, der zur Finanzierung seines Studiums Einkünfte aus Hilfstätigkeiten oder aus fallweisen Beschäftigungen erzielt

Der Begriff "Umschulung" setzt – ebenso wie Aus- und Fortbildung – voraus, dass der Steuerpflichtige eine Tätigkeit ausübt. Wurde bereits ein Beruf ausgeübt, hindert eine eingetretene Arbeitslosigkeit, unabhängig davon, ob Arbeitslosengeld bezogen wurde oder nicht, die Abzugsfähigkeit von Umschulungskosten nicht. Als berufliche Tätigkeit gilt jede Tätigkeit, die zu Einkünften führt (dh auch Hilfstätigkeiten oder fallweise Beschäftigungen). Auch wenn die berufliche Tätigkeit in einem Kalenderjahr erst nach Anfallen von Aufwendungen begonnen wird, können absetzbare Umschulungskosten vorliegen. Absetzbar sind in diesem Fall alle Umschulungskosten, die im Kalenderjahr des Beginns der beruflichen Tätigkeit anfallen.

Beispiel:

Beginn eines Medizinstudiums im Oktober 2005 und Aufnahme einer Tätigkeit als Taxifahrer/in im Februar 2006. Die Studienkosten können ab dem Jahr 2006 als Umschulungskosten abgesetzt werden.

Da ei/en Pensionist/in keine Erwerbstätigkeit ausübt, sind Bildungsmaßnahmen jedweder Art (Fortbildung, Ausbildung, Umschulung) grundsätzlich nicht als Werbungskosten absetzbar (siehe auch VwGH 28.10.2004, 2001/15/0050). Davon ausgenommen ist ein/e Frühpensionist/in, der/die nachweist oder glaubhaft machen kann, dass er/sie die Bildungsmaßnahme zum beruflichen Wiedereinstieg absolviert und somit tatsächlich auf die Ausübung eines anderen Berufs abzielt.

Im Rahmen der Umschulung ist es nicht erforderlich, dass der/die Steuerpflichtige seine/ihre bisherige Tätigkeit aufgibt. Die angestrebte Tätigkeit muss aber zur Sicherung des künftigen Lebensunterhaltes dienen oder zumindest zu einem wesentlichen Teil beitragen. Dabei sind Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen nicht zu berücksichtigen.

Aufwendungen des/der Steuerpflichtigen selbst im Zusammenhang mit Umschulungsmaßnahmen, die aus öffentlichen Mitteln (AMS) oder von Arbeitsstiftungen gefördert werden, sind immer als Werbungskosten abzugsfähig. Aufwendungen für einzelne Kurse oder Kursmodule für eine nicht verwandte berufliche Tätigkeit sind nicht abzugsfähig (zB Aufwendungen für den Besuch eines einzelnen Krankenpflegekurses, der für sich allein keinen Berufsumstieg sicherstellt). Derartige Aufwendungen sind nur abzugsfähig, wenn sie Aus- oder Fortbildungskosten darstellen.

1.3 Abgrenzung zu nichtabzugsfähigen Aufwendungen privater Lebensführung

Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen, die auch bei nicht berufstätigen Personen von allgemeinem Interesse sind oder die grundsätzlich der privaten Lebensführung dienen (zB Persönlichkeitsentwicklung ohne beruflichen Bezug, Sport, Esoterik, B-Führerschein), sind nicht abzugsfähig, und zwar auch dann nicht, wenn derartige Kenntnisse für die ausgeübte Tätigkeit verwendet werden können oder von Nutzen sind. Ein allgemeiner Schi-, Schwimm- oder Tauchkurs ist auch für Sport- und Turnlehrer nicht abzugsfähig.

Die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang zur Erlangung der Zusatzbezeichnung "Sportmediziner" ist nicht (nahezu) ausschließlich beruflich veranlasst, wenn der Lehrgang nach Programm und Durchführung in einem wesentlichen Ausmaß die Verfolgung privater Erlebnis- und Erholungsinteressen zulässt. Dies ist dann der Fall, wenn der Lehrgang zur Schihauptsaison an bekannten Wintersportorten stattfindet und weitgehend Gelegenheit zur Ausübung des Wintersports bietet. Bei Bildungsmaßnahmen, die sowohl berufsspezifischen Bedürfnissen Rechnung tragen, als auch Bereiche der privaten Lebensführung betreffen, ist zur Berücksichtigung als Werbungskosten nicht nur eine berufliche Veranlassung, sondern die berufliche Notwendigkeit erforderlich.

Wenn der/die Arbeitgeber/in einen wesentlichen Teil der Kosten für die Teilnahme an einem Seminar trägt oder Seminare für Lehrer/innen vom pädagogischen Institut (mit homogenem Teilnehmerkreis) veranstaltet werden, ist dies ein Hinweis auf die berufliche Notwendigkeit. Dienstfreistellungen für die Kursteilnahme oder eine Bestätigung des/der Arbeitgebers/in über die dienstliche Zweckmäßigkeit einer Schulungsmaßnahme reichen für sich allein für die Abzugsfähigkeit der Aus- und Fortbildungskosten nicht aus (VwGH 22.9.2000, 98/15/0111). Es ist anhand der Lehrinhalte zu prüfen, ob eine auf die Berufsgruppe des Steuerpflichtigen zugeschnittene Fortbildung vorliegt, oder ob es sich um eine Fortbildungsveranstaltung handelt, die auch für Angehörige verschiedener Berufsgruppen geeignet ist und auch Anziehungskraft auf Personen hat, die aus privatem Interesse Informationen über die dort dargebotenen Themen erhalten wollen.

1.4 Umschulungskosten – vorweggenommene Werbungskosten

Da Umschulungskosten auf eine künftige, noch nicht ausgeübte Tätigkeit abzielen, stellen sie begrifflich vorweggenommene Werbungskosten dar. Es müssen grundsätzlich Umstände vorliegen, die über eine bloße Absichtserklärung zur künftigen Einnahmenerzielung hinausgehen.

Diese sind jedenfalls dann gegeben wenn,

- die Einkunftserzielung im früher ausgeübten Beruf auf Grund von Arbeitslosigkeit nicht mehr gegeben ist oder
- die weitere Einkunftserzielung im bisherigen Beruf gefährdet ist oder
- die Berufschancen oder Verdienstmöglichkeiten durch die Umschulung verbessert werden.

Die Intensität der Nachweisführung oder Glaubhaftmachung muss umso höher sein, je mehr sich eine Umschulung nach der Verkehrsauffassung auch zur Befriedigung privater Interessen bzw. Neigungen eignet.

Eine derartige besondere Nachweisführung wird daher vor allem bei folgenden Sachverhalten notwendig sein:

- Die derzeitige Einkünfteerzielung ist nicht gefährdet oder
- die Umschulung lässt keine Erhöhung der Einkünfte erwarten.

Ein Werbungskostenabzug ist nicht zulässig, wenn eine Einkünfteerzielung auf Grund des Gesamtbildes der Verhältnisse von vornherein nicht zu erwarten ist.

Beispiel:

Ein Arzt mit einer gut gehenden Praxis als Internist studiert Ägyptologie.

1.5 Absetzbare Aufwendungen

Als Werbungskosten kommen in Betracht:

- Unmittelbare Kosten der Aus- und Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen wie Kursgebühren, Kosten für Kursunterlagen, Skripten und Fachliteratur, Kosten des PC bei einer Computerausbildung.
Kosten der Anschaffung von Hilfsmittel wie Schreibtisch oder Schreibtischlampe stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung oder Umschulung; sie sind daher in diesem Zusammenhang nicht abzugsfähig.
- Fahrtkosten zur Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Umschulungsstätte in tatsächlich angefallenem Umfang (zB Kilometergeld), sofern diese nicht bereits durch den Verkehrsabsetzbetrag und ein allenfalls zustehendes Pendlerpauschale abgegolten sind.
- Tagesgelder, sofern eine Reise im Sinne des §16 Abs. 1 Z 9 EStG 1988 vorliegt
- Kosten auswärtiger Nächtigungen (inklusive Kosten des Frühstücks) in tatsächlicher Höhe bis zur gesetzlich vorgesehenen Höchstgrenze Aufwendungen für Nächtigungen sind höchstens im Ausmaß des den Bundesbediensteten zustehenden höchsten Nächtigungsgeldes zu berücksichtigen.

1.6 Zeitliche und einkunftsquellenbezogene Zuordnung der Kosten

Aus-, Fortbildungs- und Umschulungskosten sind in jenem Jahr abzusetzen, in dem sie geleistet werden.

2. Selbständige Unternehmer/innen

2.1 Betriebsausgaben §4 Abs 4 Z 7 EStG Einkommensteuererklärung

Voraussetzung: selbständige Einkünfte

Unter dieser Bestimmung werden nur Aufwendungen des Betriebsinhabers selbst als Einzel- oder Mitunternehmer, nicht aber solche, die der Steuerpflichtige (Betriebsinhaber) für in seinem Betrieb tätige Personen vornimmt, diese unterliegen dem allgemeinen Betriebsausgabenbegriff des § 4 Abs 4 EStG. Die Ausführungen zur Absetzbarkeit der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Betriebsinhabers decken sich mit den Werbungskosten (siehe dort).

2.2 Bildungsfreibetrag §4 Abs. 4 Z 8 + 10 EStG 1988 Einkommensteuererklärung

Voraussetzung: selbständige Einkünfte

2.2.1 Wirkungsweise des Bildungsfreibetrages

Der Bildungsfreibetrag (BFB) stellt eine fiktive Betriebsausgabe dar, deren Inanspruchnahme dem/r Arbeitgeber/in (§47 EStG 1988) freisteht. Das Wahlrecht des/r Arbeitgebers/in bezieht sich sowohl auf die Inanspruchnahme als solche als auch - im Rahmen des Höchstausmaßes von 20% - auf die Höhe.

Alternativ zur Geltendmachung als Freibetrag können Aufwendungen, die Anspruch auf den BFB begründen und die ab dem Kalenderjahr 2002 anfallen, im Rahmen einer Bildungsprämie in Höhe von 6% berücksichtigt werden.

2.2.2 BFB §4 Abs. 4 Z 8 EStG 1988

Bemessungsgrundlage sind die in Rechnung gestellten (Bildungs-) Aufwendungen exklusive Umsatzsteuer, sofern die Umsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig ist. Besteht keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug, ist der BFB von den Bruttoaufwendungen zu bemessen.

Die Aus- und Fortbildungseinrichtungen müssen vom Arbeitgeber verschieden sein. Der BFB steht für Aufwendungen zu, die dem/r Arbeitgeber/in von einer von ihm/ihr verschiedenen Aus- und Fortbildungseinrichtung in Rechnung gestellt werden. Formelle Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Freibetrages ist das Vorhandensein einer Rechnung (mit oder ohne Umsatzsteuerausweis) über die den Anspruch begründenden (Bildungs-) Aufwendungen. Rechnung iSd §4 Abs. 4 Z 8 EStG 1988 ist jede Urkunde, mit der über eine Leistung abgerechnet wird, unabhängig davon, ob die Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt. Der BFB führt nur dann zu einer endgültigen Gewinnminderung, wenn die vom BFB erfassten (Bildungs) Aufwendungen vom Arbeitgeber wirtschaftlich selbst getragen werden. Werden dem/der Arbeitgeber/in vom BFB erfasste (Bildungs-) Aufwendungen im Wirtschaftsjahr der Verausgabung bzw. des Entstehens des Aufwandes vergütet, ist der BFB nur von jenem Betrag zu bemessen, der vom Arbeitgeber selbst getragen wurde.

Der BFB kann bei bilanzierenden Steuerpflichtigen sowohl bilanzmäßig als auch außerbilanzmäßig geltend gemacht werden. Die bilanzmäßige Geltendmachung erfolgt über die Bildung einer un versteuerten Rücklage (§205 UGB). Die außerbilanzmäßige Geltendmachung kann durch einen gesonderten Abzug in der Abgabenerklärung oder in einer Beilage dargestellt werden.

3. Berechnungsbeispiele

Nachstehende Beispiele verdeutlichen die Systematik der Absetzbarkeit der Kosten und sind in vereinfachter Form als Anschauungsbeispiel gedacht. Es wird weder Anspruch auf Vollständigkeit noch auf Richtigkeit erhoben.

Beispiel 1: Dienstnehmerin, Jahresbruttogehalt EUR 25.000 (entspricht mtl. EUR 1.785)
Lehrgangskosten: EUR 14.900
Steuerbelastung ohne Lehrgangskosten: EUR 2.115
Steuerbelastung mit abgesetzten Lehrgangskosten: EUR 140
Steuerersparnis: EUR 1.975

Beispiel 2: Dienstnehmerin, Jahresbruttogehalt EUR 40.000 (entspricht mtl. EUR 2.857)
Lehrgangskosten: EUR 14.900
Steuerbelastung ohne Lehrgangskosten: EUR 6.264
Steuerbelastung mit abgesetzten Lehrgangskosten: EUR 634
Steuerersparnis: EUR 5.630

Beispiel 3: Dienstnehmer, Jahresbruttogehalt EUR 60.000 (entspricht mtl. EUR 4.285)
Lehrgangskosten: EUR 14.900
Steuerbelastung ohne Lehrgangskosten: EUR 12.726
Steuerbelastung mit abgesetzten Lehrgangskosten: EUR 6.291
Steuerersparnis: EUR 6.435

Beispiel 4: Unternehmerin, Jahresgewinn vor Steuern EUR 30.000
eigene Lehrgangskosten: EUR 14.900
Steuerbelastung ohne Lehrgangskosten: EUR 7.270
Steuerbelastung mit Lehrgangskosten: EUR 1.496
Steuerersparnis: EUR 5.774

Beispiel 5: Unternehmer, Jahresgewinn vor Steuern EUR 80.000
eigene Lehrgangskosten: EUR 14.900
Steuerbelastung ohne Lehrgangskosten: EUR 30.235
Steuerbelastung mit Lehrgangskosten: EUR 22.785
Steuerersparnis: EUR 7.450

Beispiel 6: Unternehmer, Jahresgewinn vor Steuern EUR 250.000
eigene Lehrgangskosten: EUR 14.900
Steuerbelastung ohne Lehrgangskosten: EUR 115.235
Steuerbelastung mit Lehrgangskosten: EUR 107.785
Steuerersparnis: EUR 7.450

Beispiel 7: Unternehmerin, Jahresgewinn vor Steuern EUR 100.000
Lehrgangskosten für Arbeitnehmer/in: EUR 14.900
Steuerbelastung ohne Lehrgangskosten: EUR 40.235
Steuerbelastung mit Lehrgangskosten: EUR 31.295
Steuerersparnis: EUR 8.940

Beispiel 8: Unternehmerin, Jahresgewinn vor Steuern EUR 80.000
Lehrgangskosten für Arbeitnehmer/in: EUR 14.900
Steuerbelastung ohne Lehrgangskosten: EUR 30.235
Steuerbelastung mit Lehrgangskosten: EUR 21.295
Steuerersparnis: EUR 8.940

Beispiel 9: Unternehmer, Jahresverlust EUR 80.000
Lehrgangskosten für Arbeitnehmer/in: EUR 14.900
Steuerbelastung ohne Lehrgangskosten: EUR 0
Steuerergutschrift mit Lehrgangskosten: EUR 894
Verlustvortrag: EUR 14.900
Steuerersparnis: EUR 894, zzgl. der Ersparnis aus der Verrechnung mit späteren Gewinnen, je nach Progression.

Wichtiger Hinweis

Die vorstehenden Ausführungen stellen lediglich einen Auszug aus den steuerlichen Bestimmungen dar und geben damit einen ersten Überblick über die Materie. Sie können keinesfalls eine fachkundige Beratung durch einen Wirtschaftstreuhänder ersetzen, da im Einzelfall durch Gestaltungsmöglichkeiten die Absetzbarkeit der Kosten optimiert werden kann. Desgleichen gilt ein Haftungsausschluss für die Informationen.

Diese Information wird Ihnen zur Verfügung gestellt von der Kanzlei Mader www.kanzleimader.at.

* 2009 Wolfgang Mader Mag (FH), Wirtschaftstreuhänder Steuerberater
Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder bei Ihrer Steuerberatungskanzlei.